

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die
Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“ an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.03.2021
vom 15.11.2023**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 909 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsordnung vom 05.05.2022 (AB Uni 2022/16, S. 1305 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021“ (AB Uni 2021/23, S. 2092 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 05.12.2022 (AB Uni 2022/45, S. 4256 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Formulierungen „Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“, „Westfälische Wilhelms-Universität“ und „Westfälischen Wilhelms-Universität“ werden an allen Stellen durch die Formulierung „Universität Münster“ ersetzt.**

- 2. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des Moduls „Advanced Module: British, American and Postcolonial Studies“ (Modulnummer: II) wie folgt gefasst:**

| | |
|--------------------|---|
| Fach | Englisch |
| Studiengang | Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen |
| Modul | Advanced Module: British, American and Postcolonial Studies |
| Modulnummer | II |

| | |
|--|--|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1 |
| Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt | 5LP/150h |
| Dauer des Moduls | 2 Semester (unterbrochen vom Praxissemester) |
| Status des Moduls | P |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum | |
| <p>In diesem Modul vertiefen und ergänzen die Studierenden die im Laufe des bisherigen Studiums erworbenen Wissensbestände in den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft, indem sie differenzierte, den neuesten Stand der Forschung spiegelnde Kenntnisse erwerben. Darüber hinaus festigen und erweitern sie ihr Grundwissen über anglophone Kultur- und Zeitgeschichte. Vor dem Hintergrund der anstehenden Masterarbeit und des zwischendurch stattfindenden Praxissemesters dient das Modul der gezielten und zugleich exemplarischen Gewinnung fachlicher Expertise, die für die schulische Praxis unumgänglich ist. Vorausgesetzt werden die im Bachelorstudium erworbenen Grundlagen, Kompetenzen und Fähigkeiten.</p> | |
| Lehrinhalte des Moduls | |
| <p>Das Modul besteht aus einer Übung, in der kultur- und zeitgeschichtliche Themen erarbeitet werden, sowie einer Vorlesung, deren Lehrinhalte sich auf einen historisch, geographisch und/oder systematisch definierten Gegenstand beziehen.</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls | |
| <p>In der Übung gewinnen die Studierenden einen exemplarischen Einblick in die Spezifika britischer, amerikanischer und postkolonialer Kulturen, die explizite Vermittlungsgegenstände des EFL-Unterrichts darstellen, und erlernen den kritischen Umgang mit Medieninhalten aus der anglophonen Welt. Darüber hinaus optimieren sie ihre kommunikativen Kompetenzen, insbesondere die mündliche und schriftliche Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch, sowie ihre Fähigkeiten im Bereich Informationsmanagement. Die Vorlesung vermittelt differenziertes, zielsprachliches Fachvokabular und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr fachliches Überblickswissen gezielt zu erweitern.</p> | |

| 3 Struktureller Aufbau | | | | | | |
|--|-----|---|--------|----|-----------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Workload | |
| | | | | | Präsenzzeit/SWS | Selbststudium |
| 1 | Ü | Übung „British, American and Postcolonial Cultures – Past and Present“ | P | 4 | 2 SWS/30h | 90h |
| 2 | V | Vorlesung aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft | P | 1 | 2 SWS/30h | 0 |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | Die Studierenden können sich bei der Vorlesung zwischen den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft entscheiden. | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil) | | | | |
|--|---------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | |
| MAP/MP/MTP | Art | Dauer/Umfang | Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| MAP | Essay-Klausur | 90 Min. | 1 | 100% |
| Studienleistung(en) | | | | |
| Art | Dauer/Umfang | Anbindung an LV Nr. | | |
| - | - | - | - | |
| Gewichtung der Modulnote für die Fachnote | | 50% | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | - |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | In der Übung „British, American and Postcolonial Cultures – Past and Present“ besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende dürfen von 14 bzw. 15 Sitzungen pro Semester bei max. drei Veranstaltungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Sollte die Veranstaltung in einem geblockten Format besucht werden, wird die zulässige Fehlzeit entsprechend umgerechnet. |

| 6 Angebot des Moduls | |
|-----------------------------|---|
| Turnus/Taktung | Beginn jedes Wintersemester |
| Modulbeauftragte/r | Für die Sprachwissenschaft: Deuber/Gut Für die Literaturwissenschaft: Schultermandl/Stein/Stierstorfer |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Englisches Seminar |

| | | |
|--|--|--|
| 7 | Mobilität/Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | - | |
| Modultitel englisch | s.o. | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten | LV Nr. 1: Course „British, American and Postcolonial Studies – Past and Present“ | |
| | LV Nr. 2: Lecture in Literary and Cultural Studies or Linguistics | |

| | | |
|-------------------|---------------------|-------------------|
| 8 | LZV-Vorgaben | |
| Fachdidaktik (LP) | - | Modul gesamt: OLP |
| Inklusion (LP) | - | Modul gesamt: OLP |

| | | |
|----------|--|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | Die Klausur findet in der letzten Sitzung der Veranstaltung statt. | |

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021“ (AB Uni 2021/23, S. 2092 ff.)“ studieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) vom 23.10.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.11.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s